

BESTENS
ABGESICHERT.



PLUSPUNKT-
RENTE ALS
ENTGELT-
UMWANDLUNG

Gut unterwegs.
In eine sichere Zukunft.

Ihre Zusatzversorgung



BVK Bayerische
Versorgungskammer



INHALT

| | |
|---|----|
| Was ist Entgeltumwandlung? | 4 |
| Wer kann eine Entgeltumwandlung bei der BVK Zusatzversorgung durchführen? | 4 |
| Was ist Entgelt? | 5 |
| Bis zu welcher Höhe können Entgelte steuer- und sozialabgabenfrei umgewandelt werden? | 5 |
| Verringert die Entgeltumwandlung die gesetzliche Rente? | 6 |
| Verringert die Entgeltumwandlung die Betriebsrente aus der Zusatzversorgung? | 6 |
| Was muss ich tun, wenn ich Entgelt umwandeln will? | 7 |
| Wird die Entgeltumwandlung vom Arbeitgeber gefördert? | 7 |
| Kann ich die Höhe der Beiträge verändern? | 7 |
| Muss ich die Entgeltumwandlung dauerhaft durchführen? | 8 |
| Was passiert bei Zeiten ohne Entgeltzahlung? | 8 |
| Wie ist die Rente aus der Entgeltumwandlung zu versteuern? | 9 |
| Muss ich aus der späteren Rente Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen? | 9 |
| Was ist die PlusPunktRente? | 10 |
| Wer ist die BVK Zusatzversorgung? | 10 |
| Wie erhalte ich weitere Informationen? | 11 |

Die gesetzliche Rentenversicherung allein kann in Zukunft Ihre Altersversorgung nicht mehr sicherstellen. Das Durchschnittsalter der Bevölkerung steigt und es werden immer mehr Rentner, für die immer weniger Versicherte die Beiträge aufbringen müssen. Die Folge ist, dass die gesetzliche Rente Ihren Lebensstandard nicht mehr ausreichend sichern wird. Zwar verbessert die Zusatzversorgung als betriebliche Altersversorgung diese Situation. Doch wie sieht Ihre Versorgungssituation im Alter tatsächlich aus?

Wichtig ist, dass Sie sich frühzeitig mit der eigenen Altersversorgung beschäftigen. Was Sie heute investieren, zahlt sich in Zukunft für Sie aus. Vorsorge ist gar nicht so teuer, wie Sie vielleicht denken.

Nutzen Sie die Vorteile einer **PlusPunktRente als Entgeltumwandlung**. Ihr Arbeitgeber hilft Ihnen hierbei. Dann sind Sie später: BESTENS ABGESICHERT.



WAS IST ENTGELTUMWANDLUNG?

Die Entgeltumwandlung beruht auf einer Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber, dass zukünftig ein Teil Ihrer Bruttobezüge als Beitrag in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt wird. Ihr Vorteil ist dabei, dass für das umgewandelte Entgelt in der Regel keine Steuern und Sozialabgaben zu zahlen sind.

So würde z. B. bei einem Beitrag von 100 € Ihre Nettogehaltsauszahlung lediglich um ca. 50 € geringer ausfallen (je nach Einkommen und Steuerklasse). Somit würden 100 € angespart, aber Sie haben nur ca. 50 € tatsächlich aufgewendet.

WER KANN EINE ENTGELTUMWANDLUNG BEI DER BVK ZUSATZVERSICHERUNG DURCHFÜHREN?

Jeder Beschäftigte (Arbeitnehmer, Auszubildender) im kommunalen öffentlichen oder kirchlich-caritativen Dienst, dessen Arbeitgeber einen Gruppenversicherungsvertrag zur Entgeltumwandlung bei uns abgeschlossen hat. Für die Steuer- und Sozialabgabefreiheit der Beiträge zur Entgeltumwandlung muss jedoch ein sog. erstes Dienstverhältnis gegeben sein. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die Lohnsteuer nach den Steuerklassen I bis V und nicht nach Steuerklasse VI erhoben wird.

WAS IST ENTGELT?

Entgelt ist jede Gegenleistung für erbrachte Arbeit, also insbesondere die laufende Vergütung, eine Jahressonderzahlung oder auch vermögenswirksame Leistungen. Dadurch, dass die Entgeltumwandlung durch Ihren Arbeitgeber vorgenommen wird, wird dieser in aller Regel auf Ihre monatliche Vergütung zugreifen. Aber auch eine Entgeltumwandlung mit Einmalzahlungen ist grundsätzlich möglich.

BIS ZU WELCHER HÖHE KÖNNEN ENTGELTE STEUER- UND SOZIALABGABENFREI UMGEWANDELT WERDEN?

Grundsätzlich können jährlich Entgelte bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei und bis zu 4 % sozialabgabefrei umgewandelt werden. In Tarifverträgen können andere Obergrenzen vorgegeben sein.

In der Regel ändern sich die Grenzen für die Steuer- und Sozialabgabefreiheit jährlich mit der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

Für das Jahr 2020 beispielsweise können im Rahmen einer Entgeltumwandlung maximal 6.624 € steuerfrei umgewandelt werden. Sozialabgabefrei umgewandelt werden kann ein Betrag von 3.312 €.

Diese Freibeträge werden jedoch teilweise auch bei der Finanzierung Ihrer Betriebsrente durch den Arbeitgeber berücksichtigt. Möglicherweise stehen deshalb die genannten Beträge nicht mehr in vollem Umfang für Ihre Entgeltumwandlung zur Verfügung. Bis zu welcher Höhe Ihre Beiträge zur Entgeltumwandlung steuer- und sozialabgabefrei bleiben, können Sie in Ihrem Personalbüro oder bei uns erfragen.



VERRINGERT DIE ENTGELTUMWANDLUNG DIE GESETZLICHE RENTE?

Ja, jedenfalls dann, wenn Ihr Entgelt unter der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt. Durch die Entgeltumwandlung reduziert sich Ihr Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und damit auch Ihre Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Die eintretenden Verluste sind allerdings äußerst gering. In der gesetzlichen Rentenversicherung vermindert sich die spätere monatliche Rente pro umgewandelte 1.000 € Jahresentgelt um weniger als 1 Euro. In der PlusPunktRente der BVK Zusatzversorgung ergeben sich jedoch aus einem Jahresbeitrag von 1.000 € – je nach Alter – Rentenbeträge, die den „Verlust“ bei der gesetzlichen Rente mehr als aus-

gleichen. Sie können jederzeit eine kostenlose Modellberechnung anfordern, aus der alle Daten ersichtlich sind (www.pluspunktrente.de → **Angebotsrechner PlusPunktRente**).

VERRINGERT DIE ENTGELTUMWANDLUNG DIE ARBEITGEBERFINANZIERTE BETRIEBSRENTE AUS DER ZUSATZVERSORGUNG?

Nein. Ihr Arbeitgeber zahlt die Umlagen und Beiträge aus Ihrem Arbeitsentgelt, wie es sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde. Die Entgeltumwandlung schmälert also Ihre zukünftige Betriebsrente nicht.

WAS MUSS ICH TUN, WENN ICH ENTGELT UMWANDELN WILL?

Lassen Sie sich im Vorfeld eine individuelle Modellberechnung von uns erstellen. Diese enthält auch den Antrag zum Abschluss einer Entgeltumwandlung, den Sie beim Arbeitgeber vorlegen müssen. Ihr Arbeitgeber erledigt dann alles Weitere: er schließt den Vertrag für Sie ab und überweist die Beiträge.

WIRD DIE ENTGELTUMWANDLUNG VOM ARBEITGEBER GEFÖRDERT?

Möglicherweise wird Ihre Entgeltumwandlung durch Arbeitgeber-Zuschüsse oder höhere vermögenswirksame Leistungen gefördert. Informieren Sie sich bitte hierzu bei Ihrer Personalstelle.

KANN ICH DIE HÖHE DER BEITRÄGE VERÄNDERN?

Ja. Sie können die vereinbarten Beiträge Ihren Lebensverhältnissen anpassen, also erhöhen oder absenken. Zudem können Sie die Versicherung auch kostenlos beitragsfrei stellen lassen, also die Beitragszahlung (vorübergehend) ruhen lassen und gegebenenfalls später wieder aufnehmen.

MUSS ICH DIE ENTGELTUMWANDLUNG DAUERHAFT DURCHFÜHREN?

Nein, die PlusPunktRente als Entgeltumwandlung bei der BVK Zusatzversorgung ist an keine bestimmte Laufzeit gebunden. Auch müssen keine Wartezeiten erfüllt werden,



um später einen Leistungsanspruch zu haben.

Sie können die Beitragszahlung jederzeit beenden und die Versicherung beitragsfrei stellen. Ihre bis dahin erworbene Anwartschaft auf Rentenleistungen bleibt Ihnen ohne Verluste erhalten.

WAS PASSIERT BEI ZEITEN OHNE ENTGELTZAHLUNG?

Besteht das Beschäftigungsverhältnis ohne Entgeltzahlung fort (z. B. wegen Elternzeit, Bezug von Krankengeld, Beurlaubung ohne Bezüge), kann kein Entgelt mehr umgewan-

delt werden. Die PlusPunktRente als Entgeltumwandlung wird dann durch Mitteilung des Arbeitgebers beitragsfrei gestellt.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, neben der beitragsfreien Entgeltumwandlung eine weitere PlusPunktRente (ohne die Förderung der Entgeltumwandlung, aber eventuell mit Riester-Förderung) abzuschließen und selbst die Beiträge einzuzahlen um spätere Versorgungslücken zu vermeiden. Insbesondere während einer Elternzeit kann eine PlusPunktRente mit Riester-Förderung eine sinnvolle Alternative sein.

WIE IST DIE RENTE AUS DER ENTGELTUMWANDLUNG ZU VERSTEUERN?

Da die Beiträge bei einer Entgeltumwandlung in der Regel aus dem (steuerfreien) Brutto-Entgelt entnommen werden, gehört die später daraus resultierende Rente zu Ihrem steuerpflichtigen Einkommen.

Vermutlich werden Sie jedoch im Alter weniger Einkommen erzielen als während Ihrer Berufstätigkeit. Dadurch ist die Steuerbelastung im Rentenfall regelmäßig geringer als Ihr Vorteil durch die steuer- und sozialabgabenfreien Beitragszahlungen in der Finanzierungsphase. Zudem gibt es für Rentner eine Steuerfreigrenze, so dass nur über dieser Grenze liegende Einkommen überhaupt besteuert werden.

MUSS ICH AUS DER SPÄTEREN RENTE BEITRÄGE ZUR KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG ZAHLEN?

Ja, wenn Sie gesetzlich versichert sind. Bei der PlusPunktRente als Entgeltumwandlung handelt es sich um eine betriebliche Altersversorgung, für die der Gesetzgeber stets den Abzug der von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner vorgesehen hat. Seit 2020 wird bei Betriebsrenten bei in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherten ein Freibetrag von 159,25 € bei den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt. Bis zur Grenze von 159,25 € sind also durch Rentner mit Betriebsrenten keine Beiträge an die Krankenversicherung zu zahlen. Dieser Freibetrag gilt aber nicht für die Beiträge zur Pflegeversicherung.



WAS IST DIE PLUSPUNKTRENTE?

Die PlusPunktRente ist die freiwillige Versicherung der BVK Zusatzversorgung.

Sie sind bereits durch Ihren Arbeitgeber bei der BVK Zusatzversorgung versichert und haben in diesem Rahmen Anspruch auf eine Betriebsrente des öffentlichen und kirchlich-caritativen Dienstes.

Mit der PlusPunktRente haben Sie die Möglichkeit, Ihre betriebliche Altersvorsorge durch eigene Beiträge zu ergänzen. Dabei profitieren Sie mehrfach: Wir können Ihnen eine attraktive Verzinsung anbieten und berechnen weder Abschlusskosten noch Provisionen.

Mehr Informationen dazu finden Sie in unserer Broschüre zur PlusPunkt-Rente.

WER IST DIE BVK ZUSATZVERSORGUNG?

Die BVK Zusatzversorgung ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung unter dem Dach der Bayerischen Versorgungskammer.

Als Partner unserer Mitglieder und deren Beschäftigten handeln wir ohne Gewinnerzielungsabsicht, und führen Beratungen neutral und ohne Abschlussdruck durch. Objektive umfassende Informationen – nicht der schnelle Abschluss von Verträgen – stehen absolut im Vordergrund.

WIE ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Wir beraten Sie gerne kostenfrei zu allen Fragen der Altersversorgung.

Sie erreichen uns unter:

Telefon (089) 9235-7400

Telefax (089) 9235-7408

info@bvk-zusatzversorgung.de

info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de

www.bvk-zusatzversorgung.de

BVK Zusatzversorgung

81920 München



Versicherte aus der Pfalz wenden sich bitte an

Telefon (06322) 936-450

Telefax (06322) 936-399

zvz@ppa-duew.de

www.ppa-duew.de/versorgung/zusatzversorgung

Pfälzische Pensionsanstalt

Sonnenwendstraße 2

67098 Bad Dürkheim

Zusätzliche Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten unter
Produkte → PlusPunktRente → PPR als Entgeltumwandlung.

Oder Sie fragen Ihren Arbeitgeber nach einem Beratungstag vor Ort.

Bildnachweis:

Titelbild: © Dean Drobot, Shutterstock
Seite 2|3: © ImYanis, Shutterstock
Seite 4|5: © chuanpis, Shutterstock
Seite 6|7: © Olena Yakobchuk, Shutterstock
Seite 8|9: © iravgustin, Shutterstock
Seite 10|11: © Marco2811, fotolia



PLUSPUNKTRENTE – ANFORDERUNG MODELLBERECHNUNG

Bitte erstellen Sie mir eine unverbindliche Modellberechnung.
(Bitte deutlich lesbar ausfüllen.)

Versicherungsnummer bei der BVK Zusatzversorgung (Unser Zeichen)

GZ

Frau Herr

Name

Vorname

Geburtsname,
frühere Namen
Straße,
Hausnummer

Geburtsdatum

Postleitzahl

Ort

Telefon, E-Mail

PLUSPUNKTRENTE ALS ENTGELTUMWANDLUNG

Beitragsvereinbarung (der Beginn der Beitragszahlung muss in der Zukunft liegen)

monatlicher Beitrag ab (Monat und Jahr)

in Höhe von

jährliche Einmalzahlung ab (Monat und Jahr)

in Höhe von

einmalige Einmalzahlung im (Monat und Jahr)

in Höhe von

DATENSCHUTZRECHTLICHE ERKLÄRUNG:

Ich willige ein, dass die BVK Zusatzversorgung meine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erstellung einer Modellberechnung erhebt und verarbeitet. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

X

Datum

Unterschrift

VORTEILE DER PLUSPUNKTRENTE AUF EINEN BLICK

■ Sie bietet eine Versorgung aus einer Hand

Die PlusPunktRente ist ein Angebot im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Sie erhalten heute umfassende Beratung und später Ihre Leistungen aus einer Hand.

■ Sie ist flexibel

Sie können die Höhe Ihrer Beiträge jederzeit verändern oder die Versicherung beitragsfrei stellen – ohne zusätzliche Kosten.

Zum Rentenbeginn können Sie die PlusPunkt-Rente an Ihre individuelle Lebenssituation anpassen und z. B. durch Verzicht auf Hinterbliebenenversorgung Ihre persönliche Rente erhöhen. Anstelle einer lebenslangen Rente ist auch eine einmalige Kapitalauszahlung möglich.

■ Sie ist günstig

Unsere Verwaltungskosten sind sehr niedrig. Es fallen keine Vermittlerprovisionen oder Abschlussgebühren an und es sind keine Dividenden zu zahlen. Die Erträge kommen somit Ihnen zu Gute.

■ Sie ist unkompliziert

Vereinbaren Sie mit Ihrem Arbeitgeber die Entgeltumwandlung und teilen Sie ihm mit, welchen Beitrag Sie aus Ihrem Bruttoentgelt umwandeln wollen. Den Rest erledigt Ihr Arbeitgeber für Sie.

SIE IST EINFACH GUT!

Bitte
frankieren,
falls Marke
zur Hand

**BVK** Bayerische
Versorgungskammer

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden

Denninger Straße 37
81925 München
Telefon 089 9235-7400 und -7450
Telefax 089 9235-7408
info@bvk-zusatzversorgung.de
info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de
www.bvk-zusatzversorgung.de

Deutsche Post
ANTWORT

BVK Zusatzversorgung
Sachgebiet G 212
81920 München



BVK Bayerische
Versorgungskammer

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden

Denninger Straße 37, 81925 München
Telefon 089 9235-7400
Telefax 089 9235-7408
info@bvk-zusatzversorgung.de
info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de
www.bvk-zusatzversorgung.de